

muß man angesichts der vielfältigen Verflechtungen und Zusammenhänge im Wirtschaftsleben auf sinnvolle Begrenzung des Schadensbereiches bedacht sein.

In Anlehnung an die für § 106 VG geltenden Schadensarten wird damit als Schaden im wirtschaftsstrafrechtlichen Sinne unter anderem auch derjenige Schaden zu verstehen

- sein,

1. der auftrat, um Substanzbeschädigungen, Verluste etc. - als Folge eklatant pflicht- und rechtswidriger Verhaltensweisen zu beheben oder auszugleichen (beispielsweise zählen dazu die Überschreitung oder Nichtrealisierung der Selbstkosten, außerplanmäßige Aufwendungen etc.);
2. der infolge entgangenen Gewinns V. Ve ingetreten ist, und schließlich
3. der infolge von Vertragsverletzungen an Vertragspartner oder andere Dritte gezahlt werden muß (Hegreßschaden).

Daß hierbei natürlich Überschneidungen mit unmittelbarem Vermögensschaden auftreten können, folgt insbesondere aus der Tatsache der engen inhaltlichen Beziehungen zwischen Eigentum und Volkswirtschaft.

Ausgehend von einer solchen Betrachtung des Schadensproblems, die den Besonderheiten der ökonomischen Beziehungen Rechnung trägt, kann festgestellt werden, daß unter Schaden im wirtschaftsstrafrechtlichen Sinne nicht nur der Entzug, die Beschädigung oder die Zerstörung von Vermögen zu verstehen ist, sondern jede Beeinträchtigung ökonomischer und technischer Prozesse im erweiterten Reproduktionsgeschehen als Schaden erfaßt wird. Aus dieser Sicht kann das objektive Tatbestandsmerkmal Schaden"im Sinne des § 165 StGB folgende konkrete Formen annehmen:

- a) unmittelbarer Vermögensschaden
- b) Finanzeinbuße des Betriebes (u.a. auch als hohe Vertragsstrafe)
- c) für andere Betriebe oder für die gesamte Volkswirtschaft